

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiltigt:**

**Betreff:**

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB  
"Erweiterter Bahnhofsgebiet"

**Beratungsfolge:**

07.11.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

14.11.2017 Stadtentwicklungsausschuss

30.11.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Erweiterter Bahnhofsgebiet“.

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.1.1991 die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Erweiterter Bahnhofsgebiet“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 20.2.1991 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Folgende Planungsziele sollten mit der Satzung verfolgt werden:

- Neugestaltung des Bereiches vor dem Hauptbahnhof,
- Städtebauliche Neuordnung des Gewerbebereiches Sedanstraße/Plessenstraße,
- Sicherung der Bahnhofshinterfahrung.

Stand der Planungsziele:

- Die Neuordnung vor dem Hauptbahnhof ist abgeschlossen.
- Die Neuordnung des Gewerbebereiches ist noch nicht vollzogen.
- Die Bauleitplanung für die Bahnhofshinterfahrung ist rechtsverbindlich.

Des Weiteren bestehen rechtsverbindliche Bebauungspläne für den Bereich Graf-von-Galen-Ring / Am Hauptbahnhof usw., wonach ein Vorkaufsrecht nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 BauGB für Flächen besteht, für die im Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist.

Die Neuordnung des Gewerbebereiches Sedanstraße/Plessenstraße ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Hier soll zu gegebener Zeit, wenn konkrete Planungen vorliegen, eine neue Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB erlassen werden, welche besagt, dass die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen kann, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Das gilt auch für den Bereich des Verkehrsknotenpunktes Graf-von-Galen-Ring/Körnerstraße usw.

### Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.  
Thomas Grothe  
Tech. Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

## S a t z u n g

vom 14. Februar 1991

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB (Erweiterter Bahnhofsbereich)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I. S.2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV.NW.S.141/SGV.NW 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.1.1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anordnung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Erweiterter Bahnhofs-  
bereich" beschlossen.

Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

- |             |   |
|-------------|---|
| - im Norden | Sedanstraße 7, Sedanstraße                                  |
| - im Osten  | Eckeseyer Straße, Graf-von-Galen-Ring, Wehringhauser Straße |
| - im Süden  | Wehringhauser Straße, Weidestraße, kuhle Straße             |
| - im Westen | ca. 75 m westlich der Bahnlinie bzw. der Ennepe, die Volme  |

Der Abgrenzungsplan ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Geltungsdauer**

Die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- 
- Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen,

14. FEB. 1991

*Mieser*  
Oberbürgermeister

